

II— 1095 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- U. FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 11.633/19-I 1/76

XIV. Gesetzgebungsperiode

Wien, 28. Juni 1976

415 IAB

1976 -07- 08

Beantwortung zu 390 J

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Scrinzi und Genossen (FPÖ), Nr. 390/J, vom 7. Mai 1976, betreffend Errichtung von Kraftwerken im Drautal

Anfrage:

1. Werden Sie im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von fünf Kraftwerken im mittleren Drautal von sich aus intervenieren, um die landwirtschaftlichen Interessen zu wahren?
2. Haben Sie die Konsequenzen, die sich aus einer Verwirklichung des in Rede stehenden Projektes für die Landwirtschaft bzw. für die betroffenen bäuerlichen Betriebe ergeben würden, bereits im einzelnen prüfen lassen – und, wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:Zu 1.:

Mein Ressort hat erst am 18. Mai 1976 die von der Österreichischen Draukraftwerke AG verfaßte "Rahmenstudie Obere Drau, Abschnitt Sachsenburg-Villach" und damit zum ersten Mal eine authentische Information über die weiteren Planungen der ÖDK erhalten. Diese Studie stammt vom April d.J., ist also neuesten Datums, sodaß bisher keinerlei Grundlage oder Veranlassung für eine amtliche Prüfung oder Intervention bestand.

Zugleich mit der Vorlage der Rahmenstudie hat die Österreichische Draukraftwerke AG beantragt, analog zur seinerzeitigen wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für den Drauabschnitt unterhalb Villach, BGBl. Nr. 66/1970, durch Verordnung wieder eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung im Sinne des § 54 WRG 1959 zu erlassen, mit der das Wasserdargebot des Drauflusses zwischen km 46 (Einmündung des Unterwasserkanals des Kraftwerkes Malta-Unterstufe) und km 100 (Stauwurzel des Kraftwerkes Rosegg-St. Jakob) der Wasserkraftnutzung gewidmet und das Interesse der ÖDK an dieser Nutzung als rechtliches Interesse anerkannt

- 2 -

werden soll. Die Prüfung dieses Antrages und Vorhabens kann also erst jetzt beginnen. Wie üblich wird nunmehr vom Ministerium das Ermittlungsverfahren eingeleitet, um den Sachverhalt und die berührten öffentlichen Interessen festzustellen. Dazu gehören nicht nur die energiewirtschaftlichen Interessen und die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen und Auswirkungen sondern ebenso die Auswirkungen und Zusammenhänge mit der Landwirtschaft, mit den Siedlungen, dem Verkehr und der Raumordnung. Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens werden nicht nur Sachverständigengutachten eingeholt, sondern wird auch den beteiligten Behörden in Bund und Land und den Interessenvertretungen in Kärnten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Erst nach Klarstellung des ganzen Sachverhaltes und der öffentlichen Interessen, die selbstverständlich die Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen einschließen, kann über das weitere Vorgehen entschieden werden.

Zu 2.:

Wie zu Punkt 1 erläutert, kann die Prüfung des gesamten Vorhabens und damit auch der berührten landwirtschaftlichen Interessen erst jetzt beginnen. Konkrete Einzelaussagen können erst auf Grund konkreter Detailprojekte erwartet werden. Soweit bekannt, sollen aber solche Detailprojekte für die einzelnen Stufen vernünftigerweise erst nach Prüfung und Anerkennung der generellen Planungen, d.h. nach Abstimmung mit den übrigen öffentlichen Interessen, erfolgen.

Der Bundesminister:

